



BRIEF ZUR NOTBETREUUNG IM RAHMEN DER SCHUTZMAßNAHME COVID 19 NACH § 28 ABS. 1 DES INFektionSSCHUTZGESETZES

18. März 2020

Sehr geehrte Eltern,

das Kultusministerium hat beschlossen, dass für Kinder von Beschäftigten aus den Bereichen Pflege, Gesundheit, Medizin und öffentliche Sicherheit wie Polizei, Justiz, Rettungsdienste, Feuerwehr und Katastrophenschutz, sowie zur Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge eine Notbetreuung angeboten werden kann. Diese Notbetreuung soll in kleinen Gruppen stattfinden und sich auf das notwendige Maß begrenzen.

Sollten Sie zu einer der o.g. Berufsgruppe gehören und auf eine Betreuung Ihres Kindes angewiesen sein, setzen Sie sich bitte telefonisch mit mir in Verbindung. Sie erhalten dann einen Antrag auf Notbetreuung Ihres Kindes.

Grundsätzlich gilt: Um ihr Kind und andere Kinder zu schützen, nutzen Sie dieses Angebot nur im äußersten Notfall.

Mit freundlichen Grüßen

Und bleiben Sie weiterhin gesund...

Daniela Kolbeck,Rn (04442-3709)